

# RS OGH 1978/12/5 3Ob177/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.12.1978

## Norm

EO §294 Abs1 A

EO §294 Abs1 M5

## Rechtssatz

Im Exekutionsbewilligungsbeschluß ist im Zusammenhang mit dem nach § 294 Abs 1 EO zum Zwecke der Pfändungsvornahme zu erlassenden Zahlungsverbot (an den Drittschuldner) und Verfügungsverbot (an den Verpflichteten) mangels einer gegenteiligen Anordnung des § 294 Abs 1 EO nicht darüber abzusprechen, ob die verpflichtete Partei nach Pfändung einer ihr angeblich zustehenden Geldforderung diese noch klagsweise geltend machen kann, sei es durch Erbringung einer Klage gegen den Drittschuldner nach der Pfändung oder durch Fortsetzung einer von ihr bereits vor der Pfändung eingebrachten Klage.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 177/78

Entscheidungstext OGH 05.12.1978 3 Ob 177/78

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0003910

## Dokumentnummer

JJR\_19781205\_OGH0002\_0030OB00177\_7800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)